

Anlage 3

Entwurf: Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Bernd Wiegand

im Folgenden „*Stadt Halle (Saale)*“ genannt

und

der Kreisfreien Stadt,

vertreten durch den Oberbürgermeister/

dem Landkreis,

vertreten durch den Landrat

im Folgenden „*Auftraggeber*“ genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (RettDG LSA) (GVBl. LSA 2012, S. 624) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, 288, 341) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.04.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und vermitteln soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 2 RettDG LSA i. V. m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Bewohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Vereinbarung dient dazu, dem *Auftraggeber* als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Bedarfsfalle die Nutzung des ITW i. S. des § 21 Abs. 6 Nr. 2 RettDG LSA zu ermöglichen, der bei der *Stadt Halle (Saale)* auf Grundlage des dort jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßen Zustand vorgehaltenen wird.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:
soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,

soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen *Auftraggebers* kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der *Stadt Halle (Saale)* geschlossen hat,

wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die *Stadt Halle (Saale)* kein Ersatzfahrzeug vorhält,

wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft lediglich die Durchführung des Sekundärtransports/der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte. Die Aufgabe verbleibt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 GKG LSA beim *Auftraggeber*.

(2) Der *Auftraggeber* versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport iS der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Rettungsdienstleitstelle der *Stadt Halle (Saale)*.

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Einsatzdokumentation.

§ 4 Haftung

Die *Stadt Halle (Saale)* stellt den *Auftraggeber* von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Die *Stadt Halle (Saale)* erhebt nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i. S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständige Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingend medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt bspw. insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Aufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Für die beauftragte Körperschaft

Für die beauftragende Körperschaft